

Neufassung der Trinkwassergrundsatzung des Zweckverbandes Kremmen

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr.38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8), der §§ 12 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 10] S. 77) und § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20], zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I Nr. 17) , hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 22.09.2025 folgende Neufassung der Trinkwassergrundsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Kremmen unterhält eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Gebietes mit Trinkwasser.
- (2) Mit der Durchführung der Trinkwasserversorgung ist die Osthavelländische Trinkwasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH (OWA), Potsdamer Straße 32-34, 14612 Falkensee, deren Gesellschafter der Zweckverband Kremmen ist, beauftragt worden. Die Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung stehen im Eigentum der OWA. Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die OWA aufgrund eines privatrechtlichen Benutzungsverhältnisses. Die Trinkwasserversorgung richtet sich insoweit nach den Allgemeinen Wasserlieferungsbedingungen (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV - und Ergänzende Bedingungen) und den Entgeltregelungen der OWA in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage bezeichnet das gesamte öffentliche Versorgungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen (wie z.B. Druckerhöhungsstation, Hydranten, Schieber) bis zu den Hausanschlüssen,
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (4) Versorgungsleitungen sind Leitungen zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Hausanschlüsse anbinden.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes Kremmen liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen. Hinsichtlich der Herstellung des Hausanschlusses und der Trinkwasserversorgung gilt im Übrigen die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Verbindung mit den ergänzenden Bedingungen der OWA.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder einen rechtlich gesicherten Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer solchen Straße haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein. Die Herstellung des Hausanschlusses erfolgt durch die OWA auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Verbindung mit den ergänzenden Bedingungen der OWA.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss für ihn aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, unzumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem Zweckverband Kremmen einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 6 Benutzungzwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist vorbehaltlich der Regelung in § 7 der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungzwang).

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann der Grundstückseigentümer auf schriftlichen Antrag befreit werden, wenn die Benutzung für ihn aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage, der dauerhaften Versorgungssicherheit und an der öffentlichen Gesundheitspflege, unzumutbar ist.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Im Übrigen gilt für die Bedarfsdeckung und deren Beschränkung § 3 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in Verbindung mit den ergänzenden Bedingungen der OWA.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 4 sein Grundstück nicht anschließt oder entgegen § 6 nicht seinen gesamten Trinkwasserbedarf aus der öffentlichen Trinkwasseranlage deckt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit bezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist die Verbandsleitung.

§ 9 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel

Der Zweckverband Kremmen kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

Für die Erzwingung eines in dieser Satzung vorgeschriebenen Handelns, Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kremmen, den 23.09.2025

gez.
Sebastian Busse
Verbandsvorsteher